

Technische Universität Dresden

Promotionsordnung

der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Vom 17. Mai 2006

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.294), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Technische Universität Dresden die nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotion
- § 2 Ständiger Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen, die einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Abschluss erlangt haben
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen, die einen Bachelorgrad erlangt haben
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Feststellung des Promotionsergebnisses
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Verleihung des Doktorgrades
- § 15 Einsichtsrecht
- § 16 Widerspruchsrecht
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Promotion

(1) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden im Umfang der durch ihre Professoren vertretenen Wissensgebiete den akademischen Grad des doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) an Personen, die durch eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung wirtschaftswissenschaftlicher Probleme, umfassende Fachkenntnisse und wissenschaftliches Urteilsvermögen nachgewiesen haben.

(2) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann für die Technische Universität Dresden den akademischen Grad des doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.) an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften erworben haben.

§ 2

Ständiger Promotionsausschuss

(1) Für die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Ständiger Promotionsausschuss als Fachausschuss gebildet.

(2) Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan, drei weiteren Professoren, einem akademischen Mitarbeiter und einem sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter. Der Dekan oder ein von ihm bestimmter Professor führt den Vorsitz. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die anderen Mitglieder werden vom Fakultätsrat mit Beginn jeder Wahlperiode für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen gemäß § 3 und § 4 bzw. die Erteilung von Auflagen,
2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 6 und § 7, eingeschlossen die Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission,
3. das Treffen von Entscheidungen zu Sonderfällen in den Promotionsverfahren bzw. zu Widersprüchen des Bewerbers gegen Beschlüsse der Promotionskommission,
4. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen zu den Promotionsverfahren, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind.

Auf Verlangen hat der Ständige Promotionsausschuss dem Dekan und dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Die Sitzungen des Ständigen Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Ständige Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist.

(6) Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) Jede Entscheidung ist dem Betroffenen vom Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Wird von der Fakultät kein Promotionsausschuss gewählt, so hat der Dekan unter Einbeziehung des Fakultätsrates die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 bis 7 wahrzunehmen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen, die einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Abschluss erlangt haben

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. den Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit der Gesamtnote „gut“ oder einer besseren Gesamtnote erworben hat,
2. die deutsche oder englische Sprache ausreichend beherrscht,
3. den Grad des Dr. rer. pol. oder einen gleichartigen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad nicht schon von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verliehen bekommen hat,
4. ein Promotionsverfahren zum Erwerb des Grades des Dr. rer. pol. oder eines gleichartigen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht schon endgültig ohne Erfolg abgeschlossen hat,
5. keine Bedingungen erfüllt, welche die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Vom Ständigen Promotionsausschuss kann in Abweichung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ausnahmsweise zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wer

1. in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einen anderen, aber gleichwertigen akademischen Grad, als die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 genannten akademischen Grade, mit der Gesamtnote „gut“ oder einer besseren Gesamtnote erworben hat oder
2. ein Examen, das den in Absatz 1 Nr. 1 oder in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten gleichwertig und gleichartig ist, an einer ausländischen Hochschule bestanden hat oder
3. ein Examen, das den in Absatz 1 Nr. 1 oder in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten gleichwertig ist, in einem anderen Studienfach bestanden hat oder
4. ein Examen gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3 mit einer schlechteren Gesamtnote als „gut“, jedoch nicht schlechter als „befriedigend“ bestanden hat.

Der Ständige Promotionsausschuss wird die Zulassung nach Nr. 3 und Nr. 4 in der Regel von der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen abhängig machen.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. In Fällen, wo deutschen oder ausländischen Bewerbern mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen des § 31 SächsHG die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(4) Auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers trifft der Ständige Promotionsausschuss eine förmliche Feststellung, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sind, oder ob der Bewerber gemäß Absatz 2 zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann. Gegebenenfalls teilt er dem Bewerber mit, welche Voraussetzungen er noch erfüllen müsste, um zugelassen werden zu können. Der Antrag muss die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers zur Betreuung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 enthalten. Die im § 6 Abs. 2 Nr. 1 genannten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen, die einen Bachelorgrad erlangt haben

(1) Wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einen Bachelorgrad an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit überdurchschnittlichen Leistungen, in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“, erlangt hat und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird, kann zum kooperativen Promotionsverfahren nach § 27 Abs. 2 SächsHG zugelassen werden, wenn er die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und

1. zwei Gutachter, davon in der Regel ein Professor der jeweiligen Fachhochschule und ein Professor der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, die beide durch den Ständigen Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt werden, bereit sind, die Dissertation zu betreuen,
2. innerhalb von zwei Semestern 60 Leistungspunkte im Hauptstudium eines Diplomstudienanges oder in einem Masterstudienang etwa zu gleichen Teilen in zwei verschiedenen Fachgebieten erworben hat, wobei die Fächer durch eine Vereinbarung von zwei Professoren, die jeweils der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem zuständigen Fachbereich der jeweiligen Fachhochschule angehören, festgelegt werden. Die Leistungen müssen im Schnitt mit mindestens „gut“ bewertet sein. Das Ergebnis wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) Darüber hinaus kann zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium in der Bundesrepublik Deutschland an einer Hochschule einen Bachelorgrad erlangt hat und dabei mit überdurchschnittlichen Leistungen, in der Regel mit der Gesamtnote „sehr gut“, abgeschlossen hat, wenn er die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Promotionseignungsprüfung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 erfolgreich ablegt.

(3) Zur Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. ein wirtschaftswissenschaftliches Studium, das zu einem Abschluss mit dem Bachelorgrad führt an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit überdurchschnittlichen Leistungen, in der Regel mit der Gesamtnote „sehr gut“, abgeschlossen hat und
2. noch an keiner anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder ein anderes Promotionszulassungsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen,

2. eine Bescheinigung darüber, dass ein an die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
3. Prüfungszeugnisse,
4. eine Erklärung über den Bereich des angestrebten Dissertationsthemas,
5. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber nicht schon eine Promotionseignungsprüfung oder ein anderes Promotionszulassungsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet hat,
6. die Bereitschaftserklärung mindestens eines Professors der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen.

(5) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen hat er den Antrag dem Ständigen Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht erfüllt oder
2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat.

(6) Die Promotionseignungsprüfung umfasst den Erwerb von 60 Leistungspunkten aus dem Hauptstudium eines Diplomstudienganges oder aus Masterstudiengängen, die etwa zu gleichen Teilen in zwei verschiedenen Fachgebieten zu erwerben sind. Die Fachgebiete werden durch den Ständigen Promotionsausschuss bestimmt. Die erbrachten Leistungen müssen im Schnitt mit mindestens „gut“ bewertet sein.

(7) Alle Prüfungen müssen innerhalb von zwei Semestern erfolgreich abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses mitgeteilt.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Eine Annahme als Doktorand ist Voraussetzung für den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 6. Ein solcher Antrag ist nicht gleichbedeutend mit der späteren Einreichung des konkreten Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann erst nach Anfertigung der Dissertation und der Erfüllung der bei der Annahme als Doktorand erteilten Auflagen gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu richten.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die Bereitschaftserklärung mindestens eines Professors der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 4 Abs. 2 bis 7,

4. die Darstellung des Lebenslaufes, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und einer Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren und des wissenschaftlichen Werdeganges.

(3) Der Antrag auf Annahme als Doktorand nach dem kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 27 Abs. 2 SächsHG ist schriftlich an den Dekan der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die Bereitschaftserklärung eines Professors der jeweiligen Fachhochschule und eines Professors der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1,
4. die Darstellung des Lebenslaufes, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und eine Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren und des wissenschaftlichen Werdeganges.

(4) Der Dekan der Fakultät beauftragt daraufhin den Ständigen Promotionsausschuss mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen sowie der Herbeiführung einer Entscheidung in angemessener Zeit.

§ 6

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand richtet einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Ständigen Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. Prüfungszeugnisse,
2. die maschinengeschriebene Dissertation in fünf Exemplaren gemäß § 8 Abs. 5 und fünf Exemplare einer Kurzfassung,
3. eine Erklärung, dass der Doktorand die Dissertation selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt und alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
4. eine Versicherung, dass die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde zur Erlangung des Doktorgrades vorlagen,
5. Informationen darüber, wo, wann, mit welchen Themen und welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben,
6. eine Erklärung darüber, dass diese Promotionsordnung bekannt ist und anerkannt wird,
7. eine Erklärung, dass die Bedingungen von § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erfüllt sind,
8. ein Lebenslauf, der insbesondere über den persönlichen und beruflichen Werdegang sowie den Bildungsgang des Doktoranden Aufschluss gibt,

9. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,
10. eine Bescheinigung darüber, dass ein an die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
11. die Angabe der Betreuer der Dissertation,
12. ein Vorschlag der Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 und ein Vorschlag des Haupt- und Nebenfachs des Rigorosums gemäß § 11 Abs. 3,
13. der Nachweis über zwei schriftliche Leistungen in Graduiertenveranstaltungen oder in einem adäquaten wissenschaftlichen Rahmen, davon eine im Fach des Betreuers der Promotion und eine zweite in einem weiteren von einem Fachvertreter der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vertretenen Fach. Die Leistung im Fach des Betreuers soll in einem lehrstuhlübergreifenden Rahmen erbracht werden. Die Nachweise sind in Form von Bestätigungen der jeweiligen Fachvertreter zu erbringen. Alle Graduiertenveranstaltungen sind fakultätsöffentlich anzukündigen.

Kann der Doktorand ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, so kann ihm der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses in angemessener Zeit aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen hat er den Antrag dem Ständigen Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Eröffnung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Voraussetzungen des § 3 oder des § 4 nicht erfüllt oder
2. die in § 6 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat oder
3. bereits zweimal auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet hat oder
4. das Promotionsverfahren an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dresden auch nach einmaliger Wiederholung nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Der Doktorand kann den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zurücknehmen, solange ihm noch keine Entscheidung über die Dissertation gemäß § 9 Abs. 6 zugegangen ist. Ein zurückgenommener Promotionsantrag kann nur einmal erneut gestellt werden.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation soll die Fähigkeit des Doktoranden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und in der Regel einen bedeutenden Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem betreffenden Wissensgebiet leisten. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu ent-

halten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen.

(2) Die Dissertation ist eine Einzelarbeit eines Autors. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(3) Der Doktorand soll mit einem Professor der Fakultät Wirtschaftswissenschaften das Thema der Dissertation und eine Betreuung während der Anfertigung der Dissertation vereinbaren. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach der Emeritierung oder Pensionierung und nach der Berufung an eine andere Universität bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens fortgeführt werden. Im Falle der Berufung des Betreuers an eine andere Universität soll der Zulassungsantrag nicht später als zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Betreuers aus der Fakultät eingereicht werden. Bei Vorliegen eines kooperativen Promotionsverfahrens ist zusätzlich ein Professor der jeweiligen Fachhochschule gemäß § 5 Abs. 3 und 4 hinzuzuziehen.

(4) Wenn ein Promotionsvorhaben von einem Professor betreut wird und dieser die Arbeit nicht mehr weiterbetreuen kann, so sorgt der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung des Doktoranden. Kann ein neuer Betreuer nicht gefunden werden, so bleibt es dem Doktoranden unbenommen, die Arbeit ohne Betreuung fortzusetzen.

(5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens werden zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich mindestens drei Gutachter bestellt. Zu Gutachtern werden Professoren einschließlich emeritierte bzw. pensionierte Professoren sowie habilitierte berufene Dozenten der Fakultät bestellt. Zwei der Gutachter sollen grundsätzlich der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. Einer der Gutachter darf nicht Mitglied oder Angehöriger der Technischen Universität Dresden sein. Der externe Gutachter soll in der Regel berufener Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Im kooperativen Promotionsverfahren ist dieser Mitglied des zuständigen Fachbereiches der jeweiligen Fachhochschule.

(2) Jeder Gutachter gibt in der Regel innerhalb von drei Monaten ein unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Ständigen Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie ihre Bewertung mit einer der folgenden Noten vor:

- sehr gut („magna cum laude“),
- gut („cum laude“),
- genügend („rite“),
- nicht genügend („non sufficiente“).

Dabei entspricht „magna cum laude“ dem Wert 1,0, „cum laude“ dem Wert 2,0 und „rite“ dem Wert 3,0. Die Zwischennoten 1,3 („magna cum laude“); 1,7 und 2,3 („cum laude“) sowie 2,7 und 3,3 („rite“) sind ebenfalls zulässig.

(3) Kann ein Gutachter aus unvorhergesehenen Gründen das Gutachten nicht erstellen, setzt der Ständige Promotionsausschuss einen anderen Gutachter ein.

(4) Nach Eingang des letzten Gutachtens veranlasst der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Auslegung der Dissertation und der Gutachten zur Unterrichtung der Hochschullehrer und Promovierten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Die Auslegungsdauer beträgt drei Wochen, davon mindestens zwei in der Vorlesungszeit. Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die Einsichtsberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich zu begründende Einwände (Votierungen) erheben. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist die Dissertation einzusehen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Professoren der Fakultät sind darüber hinaus berechtigt, Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(5) Die Bewertung der Dissertation erfolgt gemäß Absatz 2. Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von allen drei Gutachtern mindestens mit „rite“ bewertet wird und keine Votierungen vorliegen. In diesem Fall ist die Note der Dissertation das nicht gerundete arithmetische Mittel der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten. Ist mindestens eine Bewertung „non sufficiente“ oder liegen Votierungen vor, so entscheidet der Ständige Promotionsausschuss.

(6) Die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation ist dem Doktoranden nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 4 Satz 2 unverzüglich schriftlich durch den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses mitzuteilen.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Doktorand eine neue Dissertation vorlegen. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(8) Wird die Dissertation von einem Gutachter in einzelnen ihrer Teile beanstandet, so kann der Vorsitzende der Promotionskommission die Dissertation mit der Auflage der Verbesserung binnen eines Jahres zurückgeben. Dabei sind die zu überarbeitenden Teile und die Gegenstände der Überarbeitung klar zu umreißen. Die Frist kann auf Antrag des Doktoranden vom Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der beanstandende Gutachter bestätigt dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses die Erfüllung der Auflagen.

§ 10

Promotionskommission

(1) Nach Eingang des letzten Gutachtens bestellt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses mindestens drei Prüfer, davon einen als Vorsitzenden der Promotionskommission im Benehmen mit den Vorgeschlagenen und teilt dies dem Doktoranden schriftlich mit. Ein Anspruch auf Bestellung der vom Doktoranden vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht. Höchstens ein Gutachter darf auch Prüfer sein.

(2) Zu Prüfern können Professoren einschließlich emeritierte bzw. pensionierte Professoren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt werden.

(3) Die Prüfer und die Gutachter bilden die Promotionskommission. Die Zusammensetzung der Promotionskommission wird dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Der Vorsitzende muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. Der Vorsitzende der Promotionskommission soll nicht zugleich als Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein. Die Promotionskommission und ihr Vorsitzender nehmen die ihnen in § 11 und in § 12 zugewiesenen Aufgaben wahr. Mit Übergabe der Prüfungsprotokolle an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses ist die Promotionskommission aufgelöst.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus Rigorosum und Disputation. Das Rigorosum kann durch eine andere wissenschaftliche Leistung ersetzt werden. Dazu können auch die Leistungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 13 zählen. Über die Anerkennung einer wissenschaftlichen Leistung zum Ersatz des Rigorosums entscheidet der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden bei Eröffnung des Promotionsverfahrens. Voraussetzung dafür ist, dass der Doktorand zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens zwei Jahre an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich) einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland tätig war. Im Falle der Anerkennung einer wissenschaftlichen Leistung als Rigorosum ergibt sich die Note der mündlichen Prüfung abweichend von Absatz 7 ausschließlich aus der Note der Disputation.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die Termine für das Rigorosum und die öffentliche Disputation fest und gibt sie mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber bekannt. Der Termin der Disputation ist durch Aushang der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben. Die Mitglieder der Promotionskommission sind gleichfalls einzuladen.

(3) Das Rigorosum soll zeigen, dass der Bewerber eine über die Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Fachgebiet (Hauptfach) und einem weiteren der von der Fakultät vertretenen Fachgebiete aus einem anderen Wissenschaftsgebiet (Nebenfach) besitzt und im wissenschaftlichen Prüfungsgespräch nachweisen kann. Das Rigorosum ist nicht öffentlich und wird von den Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt. Es wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten haben, davon sollen drei Viertel der Prüfungszeit auf das Hauptfach entfallen. Das Rigorosum wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

(4) Die Disputation setzt das bestandene Rigorosum voraus. Sie soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten.

(5) Die Disputation soll nicht länger als zwei Stunden andauern und ist in deutscher Sprache durchzuführen. Die Disputation ist öffentlich. Mindestens zwei der drei Gutachter müssen anwesend sein.

(6) In der wissenschaftlichen Diskussion sind die Mitglieder der Promotionskommission frageberechtigt. Im Anschluss daran sind Fragen der anwesenden Hochschullehrer und Habilitierten der Fakultät sowie weiterer anwesender Wissenschaftler zugelassen.

(7) Jeweils unmittelbar nach Beendigung des Rigorosums und der Disputation entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung, ob der Bewerber bestanden hat und bewertet die Leistung gemäß § 9 Abs. 2. Das Nichtbestehen des Rigorosums oder der Disputation ist dem Bewerber durch den Vorsitzenden der Promotionskommission sofort mitzuteilen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sowohl das Rigorosum als auch die Disputation mindestens mit „rite“ bewertet wird. Im Ergebnis einer positiven Bewertung des Rigorosums und der Disputation benotet die Promotionskommission die mündliche Prüfungsleistung als nicht gerundetes arithmetisches Mittel aus Rigorosum und Disputation gemäß § 9 Abs. 2.

(8) Wird nach nicht bestandem Rigorosum oder nicht bestandener Disputation innerhalb von sechs Monaten kein Antrag auf Wiederholung der jeweiligen Prüfung gestellt oder wird die Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg abgeschlossen.

(9) Die Prüfung soll in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme der Dissertation abgeschlossen sein. Während der vorlesungsfreien Zeit finden im Allgemeinen keine Prüfungen statt. Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Beteiligten Ausnahmen zulassen.

§ 12

Feststellung des Promotionsergebnisses

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene gewichtete arithmetische Mittel der Note der Dissertation gemäß § 9 und der Note der mündlichen Prüfung gemäß § 11, wobei der Gewichtungsfaktor der Note der Dissertation 2 und der Gewichtungsfaktor der Note der mündlichen Prüfung 1 beträgt.

(3) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellen die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission die Bewertung der Promotion fest. Die möglichen Bewertungen lauten:

sehr gut („magna cum laude“) bei einer Gesamtnote der Promotion von 1,0 bis 1,5

gut („cum laude“) bei einer Gesamtnote der Promotion über 1,5 bis 2,5,

genügend („rite“) bei einer Gesamtnote der Promotion über 2,5 bis 3,5,

nicht genügend („non sufficiente“) bei einer Gesamtnote der Promotion über 3,5.

Abweichend hiervon kann die Promotionskommission mehrheitlich eine Bewertung „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) beschließen, wenn jeder Gutachter die Dissertation mit „sehr gut“ (magna cum laude) bewertet hat und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ebenfalls „sehr gut“ (magna cum laude) ist.

Das Prüfungsprotokoll wird anschließend dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses übergeben.

(4) Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses teilt das Ergebnis des Promotionsverfahrens dem Doktoranden schriftlich mit.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Um die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat der Doktorand

1. 25 Exemplare seiner Dissertation bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kostenfrei abzuliefern und eine Ausfertigung der Dissertation auf Datenträger in einer von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu bestimmenden Form abzuliefern oder
2. seine Dissertation in einem Verlag als Monographie in einer Mindestauflage von 200 zu veröffentlichen und sechs Exemplare dieser Auflage kostenfrei bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften abzuliefern oder

3. seine Dissertation als elektronische Veröffentlichung vorzulegen und sechs Druckexemplare abzuliefern. Die Art der elektronischen Veröffentlichung wird vom Ständigen Promotionsausschuss festgelegt.

(2) Die Ablieferung der Pflichtexemplare bzw. die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 hat in der vom Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern genehmigten Fassung zu erfolgen. Auflagen gemäß § 9 Abs. 8 sind dabei zu erfüllen.

(3) Die bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kostenfrei einzuliefernden Exemplare der Dissertation gemäß Absatz 1 müssen der vom Ständigen Promotionsausschuss vorgeschriebenen Form entsprechen.

(4) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 ist binnen zwölf Monaten seit dem Tag der Promotion gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses diese Frist verlängern.

(5) Kommt der Doktorand seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 nicht innerhalb der Frist nach Absatz 4 nach, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 14

Verleihung des Doktorgrades

(1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert, vollzieht der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften im Auftrag des Fakultätsrates die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote und den Tag der Promotion. Als Tag der Promotion wird der letzte Tag der mündlichen Prüfung eingesetzt. Die Promotionsurkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und vom Rektor der Technischen Universität Dresden unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Promotionsurkunde an darf der Doktorand den Grad des Dr. rer. pol. führen.

(4) Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses vor Ablieferung der Pflichtexemplare die vorläufige Führung des Doktorgrades gestatten, falls eine besondere Notwendigkeit dafür nachgewiesen und ein Verlagsvertrag, in dem die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 vereinbart ist, vorgelegt werden.

§ 15

Einsichtsrecht

(1) Personen, die einen Antrag gemäß § 6 gestellt haben, wird auf Antrag Einsicht in die Akten des sie betreffenden Promotionsverfahrens gewährt.

(2) Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu richten. Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Widerspruchsrecht

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen

1. die Nichtzulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 Abs. 2,
2. die Nichtannahme der Dissertation gemäß § 9 Abs. 6,
3. die Nichtanerkennung der Leistung in der mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 7,
4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen gemäß § 11 Abs. 8

Widerspruch einzulegen.

(2) Gegen die Nichtverleihung und die Aberkennung des Doktorgrades gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 kann Widerspruch eingelegt werden.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Bewerber. Der Dekan teilt innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.

(4) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Wird durch den Widerspruchsbescheid der Widerspruch zurückgewiesen, hat der Bewerber das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Auf begründeten schriftlichen Antrag von drei Hochschullehrern der Fakultät Wirtschaftswissenschaften entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die Einleitung eines Ehrenpromotionsverfahrens.

(2) Der Ständige Promotionsausschuss bestellt mindestens drei Hochschullehrer zur Begutachtung der besonderen Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften, die sich die zu ehrende Person erworben hat.

(3) Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates zuzuleiten und für alle Hochschullehrer, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind, auszulegen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet über die Ehrenpromotion unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der gemäß § 9 Abs. 5 vorgelegten Stellungnahmen. Für die Beschlussfassung ist gemäß § 70 SächsHG die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fakultätsrat angehörenden und anwesenden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Hochschullehrer, die nicht dem Fakultätsrat angehören, können an der Entscheidung stimmberechtigt mitwirken. Gemäß § 67 Abs. 5 SächsHG gelten sie bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fakultätsrat angehörig, sofern sie von diesem Recht Gebrauch gemacht haben.

(5) Die Ehrenpromotion wird nach Bestätigung durch den Senat durch feierliche Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde an die geehrte Persönlichkeit vollzogen. Die Verdienste des Promovierten sind in der Urkunde hervorzuheben.

(6) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 18

Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Ständige Promotionsausschuss alle im Verfahren erworbenen Rechte für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so ist das Promotionsverfahren nachträglich für nicht erfolgreich abgeschlossen zu erklären.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Der Betroffene muss vor einer Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 gehört werden.

(5) Im Übrigen richtet sich die Aberkennung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Bei Aberkennung des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 19

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Fakultätsrates, des Ständigen Promotionsausschusses und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums entweder auf den zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

(3) Der Dekan der Fakultät zeigt in jährlichen Abständen oder auf Verlangen dem Senat der Technischen Universität Dresden sowie der Universitätsöffentlichkeit die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors an.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Änderungen dieser Promotionsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 17. Mai 2006.

Dresden, den 17. Mai 2006

der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. rer. oec. habil. Wolfgang Uhr